

Telefon: 233 (quer 16) - 22432
Telefax: 233 (quer 16) - 25781
Az: BO

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Umlegung
„Brieger Straße, Leipheimer Weg“
Bebauungsplan Nr. 1616 b
10. Stadtbezirk Moosach
- Anordnung der Umlegung -

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11813

Anlagen: 2 Lagepläne

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 10.04.2008 (VB)
Öffentliche Sitzung

Stichwort	Umlegung, Anordnung
Anlass	Neubebauung
Inhalt	Die geplante Neubebauung ist am effektivsten durch ein Umlegungsverfahren zu realisieren, das mit dieser Beschlussvorlage angeordnet werden soll.
Entscheidungsvorschlag	Die Landeshauptstadt München ordnet für das in Anlage 1 schwarz umrandete Gebiet (Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1616 b) gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch die Umlegung an.
Gesucht werden kann auch nach:	Umlegung, Brieger Straße, Bebauungsplan Nr. 1616 b

Umlegung
„Brieger Straße, Leipheimer Weg“
Bebauungsplan Nr. 1616 b
10. Stadtbezirk Moosach
- Anordnung der Umlegung -

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11813

Anlagen: 2 Lagepläne

Beschluss des Kommunalausschusses vom 10.04.2008 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Sachverhalt

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1616 b „Brieger Straße (östl.), Kleingartenanlage (südöstl.), Leipheimer Weg (nördl.)“ verhindern die derzeitigen Grundstückszuschnitte eine Bebauung im Sinne der geplanten Neuordnung.

Die Eigentümer der Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanumgriffes sind an einer raschen Bebauung interessiert und möchten, dass die Grundstücksneuordnung im Rahmen eines einvernehmlichen gesetzlichen Umlegungsverfahrens durchgeführt wird. Auch die referatsübergreifende Arbeitsgruppe „Sozialgerechte Bodennutzung“ hat am 13.02.2008 die Durchführung des Umlegungsverfahrens vorgeschlagen.

Dieses Verfahren ermöglicht es, dass in kürzester Zeit nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes geordnete Grundstücksflächen – einschließlich der Bereitstellung der öffentlichen Flächen – vorliegen. Die durch den Bebauungsplan ausgelösten Kosten werden – soweit sie ursächlich sind – in den Grenzen der Grundsätze der Sozialgerechten Bodennutzung von den Planungsbegünstigten im Rahmen eines Umlegungsbeitrages getragen. Die Lastenverteilung der privaten Grundstückseigentümer untereinander erfolgt durch einvernehmliche Regelungen.

Mit dem einvernehmlichen gesetzlichen Umlegungsverfahren wird in besonders effektiver Weise den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodenordnung entsprochen.

2. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

3. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Helmut Pfundstein, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mechthild von Walter, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

4. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Stadtratsentscheidung soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Erledigung durch Beschlussfassung gegeben ist.

II. Antrag der Referentin

1. Die Landeshauptstadt München ordnet für das in Anlage 1 schwarz umrandete Gebiet (Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1616 b) gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch die Umlegung an.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Strobl
2. Bürgermeisterin

Friderich
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – HA II – V/3
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Vermessungsamt – SoBoN, Umlegung – KR-VA-BO-SU